



Projekt-Nr. 6106-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/ Niederrainau

„Nord-West Erweiterung“

Stadt Krumbach (Schwaben)
Gemarkung Niederrainau

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 21. Oktober 2024



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Wirkungen des Vorhabens	6
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	6
2.3 Potenziell betroffene Arten	7
2.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	7
2.4.1 Weißstorch	8
2.4.2 Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten	10
2.4.3 Wald- und wassergebundene Vogelarten	10
2.4.4 Gehölzbrütende Vogelarten	11
2.4.5 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten	11
2.4.6 Gebäudebrütende Vogelarten	12
2.5 Fledermäuse	12
3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
4 Gutachterliches Fazit	13
5 Literatur und Quellen	14
6 Verfasser	14

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Bauleitplanung „Nord-West Erweiterung“, Stadt Krumbach (Schwaben)
TK-Blatt:	86381 (Niederrauau), Landkreis Günzburg
Betroffene Biototypen:	landwirtschaftliche Nutzung
Schutzgebiete:	keine innerhalb des Geltungsbereichs
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	Vögel (Nahrungsgebiet) Fledermäuse (Jagdgebiet)
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • V 1: Bauzeitenbeschränkung: Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2. • ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer: Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Bodenarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der Planung

Die Stadt Krumbach (Schwaben) beabsichtigt im südlichen Stadtgebiet von Krumbach (Schwaben), zwischen den Stadtteilen Niederrainau und Hohenrainau die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bereich einer bisher intensiv landwirtschaftlichen genutzten Fläche (Ackerland) (Abb. 1). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,3 ha (inklusive Eingrünung).

Begleitend zur Bauleitplanung wird eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durchgeführt, mit Absichtung saP-relevanter Arten. Die Absichtung der Arten im weiteren Umfeld reicht weiterhin über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blätter 7728 (Krumbach (Schwaben)) bzw. Lkr. Günzburg).

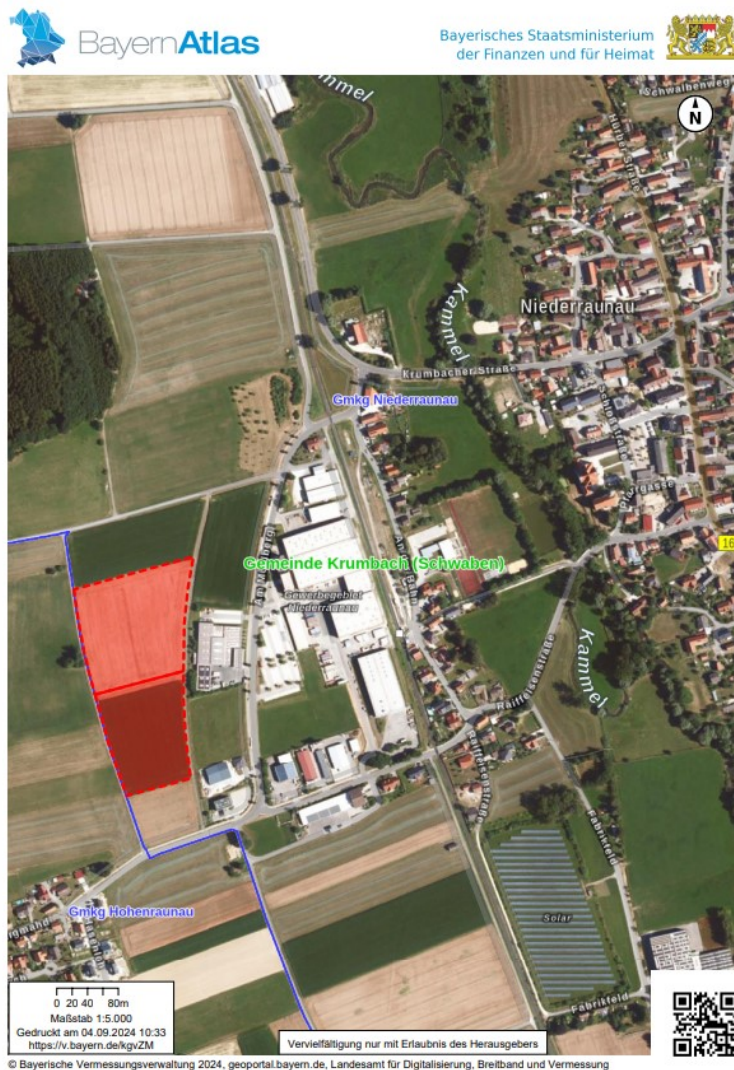


Abb. 1 Lage des Vorhabengebiets im weiteren Umfeld (rot).

Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft „Alpenvorland“, in der naturräumlichen Haupteinheit „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D64), Einheit „Iller-Lech-Schotterplatten“ (046), Untereinheit „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046-A) insbesondere der Unteren Iller-Lech-Schotterplatten im Tal der Kammel.

Das Plangebiet liegt westlich angrenzend an ein Gewerbegebiet. Im Gewerbegebiet sind bisher ein Metallbaubetrieb (unmittelbar angrenzend an das Plangebiet) sowie zwei weitere Gewerbebetriebe im Südosten des Plangebietes vorhanden. Weitere Flächen im Gewerbegebiet sind noch nicht aufgesiedelt. Östlich dieses Gewerbegebiets ist großflächig weiteres Gewerbe vorhanden

Das Plangebiet lässt sich topographisch östlich von der Anhöhe namens „Reitersteig“ lokalisieren und die nördliche Grenze der Flur 742 ist ca. 215 m vom bewaldeten Mühlberg entfernt. Westlich, südlich und nördlich angrenzende Flächen sind in landwirtschaftlicher Nutzung mit einzelnen Gehölzstrukturen und Wirtschaftswege. Alle betroffenen Flurstücke im Plangebiet wurden zum Zeitpunkt der Ortseinsicht am 04. September 2024 landwirtschaftlich als Intensivacker genutzt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet ist baum- und strauchfrei und es liegen keine Schutzgebiete vor. Zum Zeitpunkt der Ortsansicht war das nördliche Flurstück abgeerntet, der Boden war für die Einsaat geplant (Abb. 2). Auf dem südlichen Grasstück war ein Maisbestand vorhanden (Abb. 3). Weiterer Maisanbau befand sich südlich und nördlich an des Plangebiet angrenzend, die Hangfläche westlich des Plangebiets sind Grünland genutzt.

Das Plangebiet weist ein West-Ost-Gefälle von durchschnittlich 8 m auf. Von Nord nach Süd weist das Relief vorerst ein Gefälle von durchschnittlich 3,9 m und anschließend eine Steigung Richtung Süden von durchschnittlich 7,6 m. Der höchste Punkt befindet sich auf 541,2 m NHN im Südwesten, der niedrigste Punkt des Plangebietes befindet sich auf einer Höhe von 526,5 m NHN am östlichen Rand des Plangebietes.



Abb. 2 abgeerntete Ackerfläche der Flur-Nr. 742. Das linke Foto zeigt angrenzend den Maisacker nördlich des Plangebiets. Das rechte Foto zeigt im Hintergrund das Flurstück 744 mit Maisacker.



Abb. 3 Maisackerfläche der Flur-Nr. 744.

Aufgabenstellung

Im Hinblick auf potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich. Die vorliegende Dokumentation dient der Abschätzung potenziell vorkommender Tierarten und der überschlägigen Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Belange. Aufgrund einer Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren wird bei der Relevanzbegehung in besonderem Maße der Weißstorch behandelt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- geringfügige Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- geringfügige Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- geringfügige temporäre Störungen (Scheuchwirkung) durch Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Veränderungen und Neuversiegelungen im Bereich eventuell geplanter Gebäude sowie Wegeführung durch Bodenverdichtungen, Veränderungen Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch

- (Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume)
- ggf. Verstärkung von Trenn- und Barrierewirkung und Unterbrechung von Wanderachsen und Vernetzungen von Teillebensräumen
- Veränderung der Vegetationsstruktur

2.3 Potenziell betroffene Arten

Die folgenden Arten könnten von dem Vorhaben potenziell betroffen sein:

- Vögel (Nahrungsgebiet)
- evtl. Fledermäuse (Jagdgebiet)

2.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden die vielfältigen **Vorbelastungen** durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets und seiner Umgebung selbst, die Wirtschaftswege und das angrenzende Gewerbegebiet mit entsprechende Kulissenwirkung berücksichtigt, bedeutet dies innerhalb sowie unmittelbar angrenzend an das Plangebiet als Status quo bereits ein **hohes Störpotenzial** durch ganzjährigen Lärm, Fahrbewegungen, visuelle Effekte (Staubentwicklung, Fahrzeuglicht usw.) und damit Störungen auch während der Brut- und Aufzuchtzeit.

Im zu erwartenden Artenspektrum im Untersuchungsgebiet ist von einer Dominanz der un gefährdeten, häufigen und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von

Umweltfaktoren unempfindlichen bzw. toleranten, tlw. als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchenden) Vogelarten auszugehen. Seltener/empfindliche Vogelarten sind nur dann vorhanden, wenn ein Habitat die qualitative Ausstattung eines vollwertigen Lebensraumes bietet. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

2.4.1 Weißstorch

In Niederrainau ist ein Weißstorch-Horst bekannt, die LBV Storchkarte zeigt zwei weitere Horste in der Stadt Krumbach (Schwaben). Bei allen drei Nestern ist die Belegung, laut LBV, zum derzeitigen Zeitpunkt unbekannt (Abb. 4; grau unterlegte Punkte um Krumbach (Schwaben)). Die nächstgelegenen, bestätigt-belegten Nester befinden sich demnach in Ketershausen (Luftlinie: ca. 10 km südwestlich), nahe Hasberg bei Kirchheim (Luftlinie: ca. 9 km südöstlich), in Balzhausen (Luftlinie: ca. 8,5 km östlich) und in Thannhausen (Luftlinie: ca. 9 km nordöstlich; mit unbekannter Anzahl an Jungtieren) Abb. 4; rote Kreise).

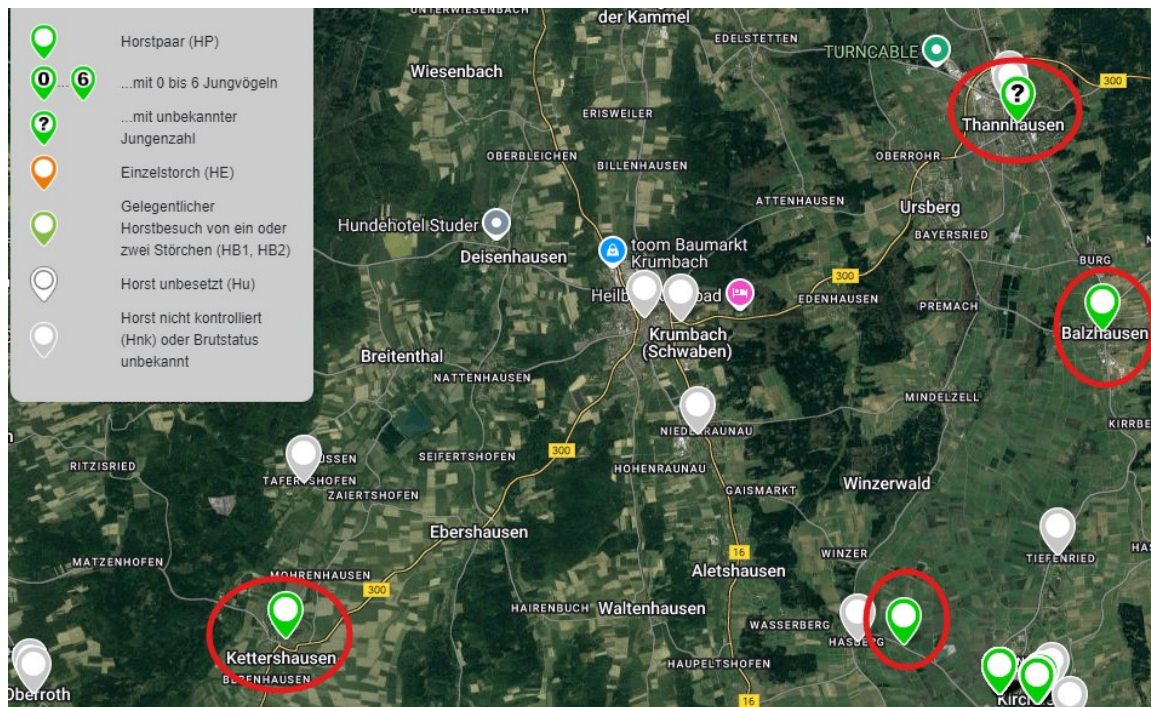


Abb. 4 LBV-Storchkarte mit Legende zum Belegungsstatus der Horste. Nahe gelegene bekannte belegte Nester sind rot eingekreist. (Quelle: Karte - Verbreitung der Weißstörche in Bayern - LBV)

Pro Brutpaar kann eine ungefähr benötigte Nahrungshabitatgröße von 200 ha angenommen werden. Idealerweise benötigt der Weißstorch weitläufige Wiesengebiete in Tallagen, feuchte Hangwiesen, Tümpel und nasse Senken. Siedlungsflächen, ungeeignete Naturräume und sich überlagernde Habitate müssen bei der Abgrenzung des geschätzten möglichen Nahrungshabitats berücksichtigt werden.

Das Plangebiet liegt am Hang eines intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichs. Eine Beeinträchtigung des Nahrungsraumes der nahen und umliegenden Horste durch den Wegfall dieser (Mais-)Ackerflächen kann ausgeschlossen werden. Die Monokulturflächen bieten wenig Raum für potenzielle Beute. Die Fläche mit der Flur-Nr. 742 zeigt in abgeerntetem Zustand keine Vegetation, um Beute des Weißstorchs zu beherbergen (weder Nahrung noch Unterschlupf). Auch während der Vegetationsphase sind Ackerflächen, wegen

der hohen Frucht und intensiven Bewirtschaftung, keine bevorzugten Nahrungsgebiete für den Weißstorch. Die Fläche mit der Flur-Nr. 744 ist aufgrund der schnell erreichten Wuchshöhe von Mais für den Weißstorch unzugänglich. Dies gilt auch für die Maisacker angrenzend an das Plangebiet. Stattdessen bieten die westlich angrenzenden Grünlandflächen und die Umgebung von Niederraunau bessere Nahrungsflächen für den Weißstorch (Abb. 5). Die Nutzung des Plangebietes als PV-Anlage hat damit keine negative Auswirkung auf den Nahrungsraum des Weißstorchs, zumal diese Art auch keine Fluchtdistanz zu angrenzenden baulichen Nutzungen, Straßen u. ä. zeigt. Im Zuge der PV-Nutzung wird im Plangebiet extensives Grünland entwickelt. Dadurch könnte sich ein höheres Potential als zukünftige Nahrungsfläche für den Weißstorch ergeben. Die entstehenden diverseren Wiesen zwischen und unterhalb der PV-Module könnten mehr Kleintiere anlocken, was zu einem erhöhtem Nahrungsangebot führen könnte. Dies kann sowohl der Vegetation, den Beutetieren, als auch dem Weißstorch zugutekommen, besonders da die intensive Landwirtschaft ein Hauptpunkt für die Gefährdung des Weißstorchs war (*Gefährdung und Schutzmaßnahmen für den Weißstorch - LBV*). Diese positiven Effekte, können insbesondere dann wirken, wenn nach Abschluss der PV-Nutzung die Anlage zurückgebaut ist und die Grünlandnutzung beibehalten wird.



Abb. 5 Weißstorch auf westlich benachbarter Grünfläche des Plangebiets.

Nach telefonischer Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde war der Horst in Niederraunau im April 2024 besetzt. Darüber hinaus berichtet Herr Stefan Boehm (LBV-Kreisgruppe Günzburg), dass es im Horst vier Jungvögel gab, die allerdings am 02.06.2024 nicht mehr lebten, vermutlich wegen der heftigen Niederschläge im Frühling 2024. Es wird trotzdem von einer dauerhaften Belegung des Horstes Niederraunau ausgegangen.

Das Gebäude (Schloss), welches den Horst trägt, war zum Zeitpunkt der Begehung aufgrund von Renovierungs-/ Sanierungsarbeiten eingerüstet, ein großer Baukran mit Überschwengbereich über dem Horst war unmittelbar neben dem Gebäude aufgebaut (Abb. 6).

Regelmäßige Störungen durch Bauarbeiten können zu einer Meidung des Horsts führen. Laut Herrn Schmid, von der UnB, lastet derzeit ein hoher Druck auf Horststandorte. Zum einen wegen der Entwicklung der Storchpopulation, zum anderen wegen der baulichen Maßnahmen in der Umgebung an potenziellen Standorten. Deswegen wird von einer Weiterbesetzung bestehender Horste, wie das in Niederrauau, ausgegangen. Insgesamt ist jedoch keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Storche vor Ort durch das Vorhaben zu erwarten.



Abb. 6 Weißstorchhorst von Niederrauau auf Schlossdach mit Baumaßnahmen (vom Planungsgebiet gesehen)

2.4.2 Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten

Die häufig anzutreffenden, verbreiteten, deutschlandweit ungefährdeten Klein-/Singvogelarten (bspw. Meisen-, Drosselarten, Rotkehlchen, Star usw.), Rabenvögel (Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe) und häufigen Taubenarten (Ringeltaube, Türkentaube) haben gering spezifische Ansprüche an den Lebensraum und sind meist unempfindlich gegenüber Störungen bzw. können sich Veränderungen rasch anpassen. Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen für diese Generalisten-Arten ist von genügend Ausweichlebensraum auszugehen. Somit kann eine **Betroffenheit** dieser Arten nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 sicher ausgeschlossen werden.

2.4.3 Wald- und wassergebundene Vogelarten

Die ASK-Daten zeigen keine Fund- oder Beobachtungspunkte des Rotmilans oder des Baumfalken. Aufgrund fehlender Wald- und Gewässerlebensräume im Planungsgebiet ist nicht von einer Betroffenheit von wald- (z.B. Rotmilan) und wassergebundenen Vogelarten (z. B. Eisvogel) auszugehen. Dies gilt für Bruthabitate, die für **wald- oder wassergebundene Vogelarten** relevant sind, jedoch nicht für Nahrungshabitate bzw. Jagdgebiete. Ausweichpotenziale als Nahrungshabitat sowie Jagdgebiet sind jedoch in näherer sowie

weiterer Umgebung ausreichend vorhanden. Somit kann eine **Betroffenheit** dieser Arten nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG aufgrund der fehlenden Biotopausstattung sicher ausgeschlossen werden.

2.4.4 Gehölzbrütende Vogelarten

In den Planungsflächen selbst befindet sich keine Gehölze.

Westlich der Fl.-Nr. 742 befindet sich entlang der Fl.-Nr. 200 eine gruppierte Gehölzstruktur.

An beiden betroffenen Fl.-Nr. 742 und 744 befindet sich östlich und auf dem nahen gelegenen Industriegebiet eine lineare Gehölzstruktur.

Auf alle genannten Gehölzstrukturen wird im Zuge des Vorhabens nicht eingegriffen.

Es muss, wie in Kapitel 1.1 erwähnt, innerhalb und im direkten Umfeld des Plangebiets von einer **vielfältigen Vorbelastung** (ganzjähriger Lärm durch Landwirtschaft, visuelle Effekte (Staubentwicklung, Fahrzeuglicht usw.) und damit einem Status quo an hohem Störpotenzial während der Brut- und Aufzuchtzeit ausgegangen werden.

Folglich werden die genannten Gehölzstrukturen nur von Vögeln als Brutplatz genutzt, die auch gegenüber baubedingten Beeinträchtigungen eine hohe Toleranz aufweisen bzw. gegenüber diesen Beeinträchtigungen unempfindlich sind. Daher kann eine Betroffenheit von gehölzbrütenden Vogelarten durch das Vorhaben bezüglich § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.4.5 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten

Die Plangebietsflächen befinden sich nicht innerhalb einer Wiesenbrüter- oder Feldvogelkulisse (FIN Web; Version 6.94). Die ASK-Daten weisen für die Planbereiche als auch für die nähere Umgebung keine Informationen zu bodenbrütenden Wiesen- und Feldvogelarten auf.

Die Bodennutzung im Plangebiet besteht großflächig hauptsächlich aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker). Diese Habitatausstattung des Plangebiets könnte bodenbrütenden Vogelarten eine geeignete Fläche für Brutplätze bieten. Planungsrelevant und damit kritisch für bodenbrütende Arten wäre die Baufeldfreimachung zu Beginn der Bauarbeiten (Abschieben von humosem Oberboden und Abraum) in den Monaten März bis Oktober, die zu einer möglichen Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern (Gelege, Jungvögel) oder einer erheblichen Störung während Brutzeit führen würde.

Innerhalb sowie angrenzend an die Plangebiete ist – wie in Kapitel 2.2 erwähnt – von einer ganzjährigen Vorbelastung mit akustischen sowie visuellen Störungen auszugehen. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich erhöhte Strukturen (Einzelbaum und Feldhecken), die eine horizontüberhöhende Kulisse bildet und von Wiesen- und Feldvogelarten (bspw. Feldlerche) gemieden werden (Mayer, 2023), da diese als Ansitz für Prädatoren der Bodenbrüter (bspw. Greifvögel) dienen könnten. Zu solchen Einzelbaum-Beständen und den Feldhecken östlich des Plangebiets benötigen diese Arten eine Distanz von > 50 - 70 m (LfU, 2023; LfU, 2016), damit ein Gebiet sich als Bruthabitat eignet (Raumanspruch 0,5 ha) und eine Brut sowie die Aufzucht der Jungen erfolgreich und ungestört ablaufen kann.

Bei Berücksichtigung dieser Abstände ist ein Vorkommen bodenbrütender Wiesen- und Feldvogelarten wie der Feldlerche im Plangebiet während der Brutzeit auszuschließen. Daher kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Vogelarten durch das Vorhaben bezüglich § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Bei den Begehungen im September 2024 wurden keine Bodenbrüter auf oder in der Nähe der Planungsflächen vorgefunden.

2.4.6 Gebäudebrütende Vogelarten

Für diese z. T. brutplatztreuen Vogelarten (Halbhöhlen-, Nischenbrüter), im Einzelnen bspw. Haussperling, Rauchschwalbe, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund fehlender Gebäude innerhalb des Plangebiets nicht von einer Betroffenheit dieser Arten auszugehen ist. Somit kann eine **Betroffenheit** dieser Arten nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG aufgrund der fehlenden Biotopausstattung sicher ausgeschlossen werden.

2.5 Fledermäuse

Die Vorhabenflächen weisen keine Strukturen wie Baumhöhlen oder Gebäude auf, welche Fledermäusen potenziell als Quartiere dienen könnten. Fledermäuse, welche Quartiere in der näheren Umgebung der Vorhabenflächen besitzen, könnten diese jedoch als Jagdgebiet nutzen. In der näheren und weiteren Umgebung sowie in räumlich-funktionalem Zusammenhang sind in der weiträumigen Landschaft ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Nachteilige Auswirkungen, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen könnten, können zudem durch die Bauzeitenbeschränkung (V 1) auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt:

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben, oder so weit abgemildert werden, dass – auch Individuen bezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Dabei wird zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterschieden.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, Beseitigung aller Strukturen, in denen Bodenbrüter einen potenziellen Nistplatz finden können etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der

Brutsaison der Vögel zulässig. Nach der Baufeldfreimachung sollen die Arbeiten kontinuierlich fortgesetzt werden, um eine Ansiedlung von Offenlandbrütern bzw. den Kulliseneffekt auf deren Brutstätten effektiv zu verhindern. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.

- **ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer: Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, sind ab Anfang März bis Ende September, in Absprache mit der UNB, Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (z. B. regelmäßige flächendeckende Begehungen des Geländes, regelmäßige Mulchmähd (1x/ Woche), Aufstellen von Sichthindernissen oder Aufstellen wirksamer Vogelscheuchen (Stoffbahnen, heliumgefüllte Luftballons etc.)). Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten ist eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Bodenarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.

4 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Abschichtung) schätzt auf Basis von einer Begehung und Biotoptypenerhebung ab, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit vorkommender Arten im Zusammenhang mit dem Vorhaben besteht.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Kurzbeitrages sind alle relevanten Daten sowie Vermeidungsmaßnahmen zusammengestellt.

Einer potenziellen Betroffenheit von Vögeln (Nahrungsgebiet) und Fledermäusen (Jagdgebiet) kann mit den genannten Maßnahmen begegnet werden und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Eine potenzielle Betroffenheit von Weißstörchen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V2 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Der Umsetzung einer Bauleitplanung stehen somit keine (unüberwindbaren) Konflikte und Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen. Eine Kartierung von Arten wird nicht für erforderlich gehalten.

5 Literatur und Quellen

- LfU. (12. 2016). *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Von https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00324 abgerufen
- LfU. (22. 02 2023). *Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz*. Von https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf abgerufen
- Mayer, J. (2023). Feldlerche (*Alauda arvensis*) Analyse einer mehrjährigen Datenreihe zum Effekt von Gehölzentfernung im Offenland auf die Lebensraumeignung für eine gefährdete Vogelart der Ackergebiete. *Artenschutz und Biodiversität (A su B)*, 1 - 11.

6 Verfasser

Team Raumordnungsplanung - Artenschutz

Krumbach, 21. Oktober 2024

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Bearbeiterin:

M. Sc. Biodiv. und Ökologie Lisa-Marie Kießling